

Ausgabe 4/2021

SiBe-Report



**Informationen
für Sicherheits-
beauftragte**



Foto: janvier/AdobeStock

Handbohrmaschinen & Co. im Blick

Hatten Sie heute schon ein ortsveränderlich elektrisches Betriebsmittel in der Hand? Das könnte zum Beispiel eine Handbohrmaschine oder auch die Kaffeemaschine gewesen sein. Es geht also um Geräte, die häufig im Einsatz sind. Im Betrieb gelten dafür besondere Regeln.

Gemeinsame Merkmale dieser Betriebsmittel: Sie haben einen Stecker und sie können beim Benutzen bewegt werden. Damit sind auch die Risiken klar: Erstens ist Strom im Spiel. Zweitens sind die Einsatzorte und -bedingungen sehr unterschiedlich, von einfach in der Teeküche bis anspruchsvoll auf der Baustelle.

Es gibt also einiges zu bedenken. „In der Regel ist es nur der informierten Fachkraft möglich zu beurteilen, ob zum Beispiel die vorhandene Bohrmaschine oder Handleuchte für die durchzuführende Arbeit geeignet ist“, heißt es in einer Anfang des Jahres erschienenen Information der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Vorsicht ist vor allem geboten, wenn Geräte besonders

beansprucht sind, beispielsweise durch Schläge oder Stöße, den Kontakt mit Lösemitteln, Nässe und Temperaturschwankungen zum Beispiel auf der Baustelle. Dadurch kann es zu Beschädigungen kommen. Die Folge: Wer mit dem Gerät arbeitet, könnte einen Stromschlag erleiden.

Das zu verhindern, ist Chefsache. Laut Betriebssicherheitsverordnung dürfen nur Arbeitsmittel zur Verfügung stehen, die für die Tätigkeit und die Einsatzbedingungen geeignet sind. Auch regelmäßige Prüfungen elektrischer Betriebsmittel sind zu beachten. Dazu muss der Unternehmer oder die Unternehmerin eine Elektrofachkraft beauftragen, die auch Ansprechperson ist, wenn Fragen zu Elektrogeräten auftauchen.

Es ist also für Sicherheitsbeauftragte gut zu wissen, wer diese Person ist, falls Geräte Schäden aufweisen oder Prüffristen abgelaufen sind. Bis dahin ist das Gerät so aufzubewahren, dass es nicht mehr benutzt werden kann.

Wichtig ist zudem zu klären, wer im eigenen Bereich welche ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel benutzen darf. Beschäftigte sollten nicht einfach Zugriff darauf haben, wenn irgendwo etwas zu reparieren ist oder auch nur eine Kabeltrommel gebraucht wird. Das mit im Blick zu haben, ist eine Aufgabe, bei der Sicherheitsbeauftragte im Arbeitsalltag einen wichtigen Beitrag leisten können. Für alles Weitere unbedingt Fachleute einbeziehen, wenn Strom im Spiel ist!

Alles unter Kontrolle?

Egal, wer mit elektrischen Betriebsmitteln arbeitet: Vor dem Anschließen an das Stromnetz hilft eine Sichtkontrolle, Stromunfälle zu vermeiden. Zudem ist in der Gefährdungsbeurteilung und einer Betriebsanweisung die Grundlage für jede Kontrolle eines Gerätes durch das Unternehmen festzuschreiben (siehe auch Betriebssicherheitsverordnung und Technische Regel für Betriebssicherheit, TRBS 1201). Hier eine allgemeine Checkliste.

1. Werkzeug/Arbeitsmittel: Funktioniert der Ein/Aus-Schalter richtig? Hat die Verkleidung oder das Gehäuse Schäden? Sind Schrauben locker oder fehlen? Gibt es Anzeichen für Überhitzung oder Feuchtigkeit?

2. Spannung: Passen die Spannung und Frequenz des Stromnetzes zu den Herstellerangaben des Gerätes (siehe Typenschild)?

3. Leitungen: Sind alle Geräte- und ggf. Verlängerungsleitungen intakt (keine Schnitte, Knicke, Knoten, Abnutzungsspuren, mit Klebeband „reparierte“ Stellen)? Verän-

dert sich die Farbe oder deutet Geruch auf eine Überhitzung hin? Ist die (Anschluss-)Leitung für die Umgebungsbedingungen geeignet, z. B. bei Außenarbeiten?

4. Stecker: Ist der Stecker sicher angeschlossen? Gibt es Anzeichen für eine Beschädigung wie Überhitzung oder lockere oder verbogene Kontakte (auch Schutzleiterkontakte)?

5. Sicherungen: Falls vorhanden, sollten sie keine Anzeichen von Überhitzung aufweisen.



6. Steckdosen: Sind sie korrekt installiert? Gibt es Anzeichen für Überhitzung? Sind Gehäusebrüche oder andere Beschädigungen zu erkennen?

Falls auch nur ein Punkt mit „Ja“ beantwortet ist: Gerät nicht anschließen, gegebenenfalls aus dem Verkehr ziehen (Steckdosen sichtbar sperren), Reparatur veranlassen, Verantwortliche informieren und ggf. Reparatur veranlassen.

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel

Auch Staubsauger und Kaffeemaschinen sind ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, in Büros kommen Geräte wie Drucker und Computer dazu. Sie alle müssen regelmäßig durch eine Elektrofachkraft geprüft werden. Details dazu sind in der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3) beschrieben.

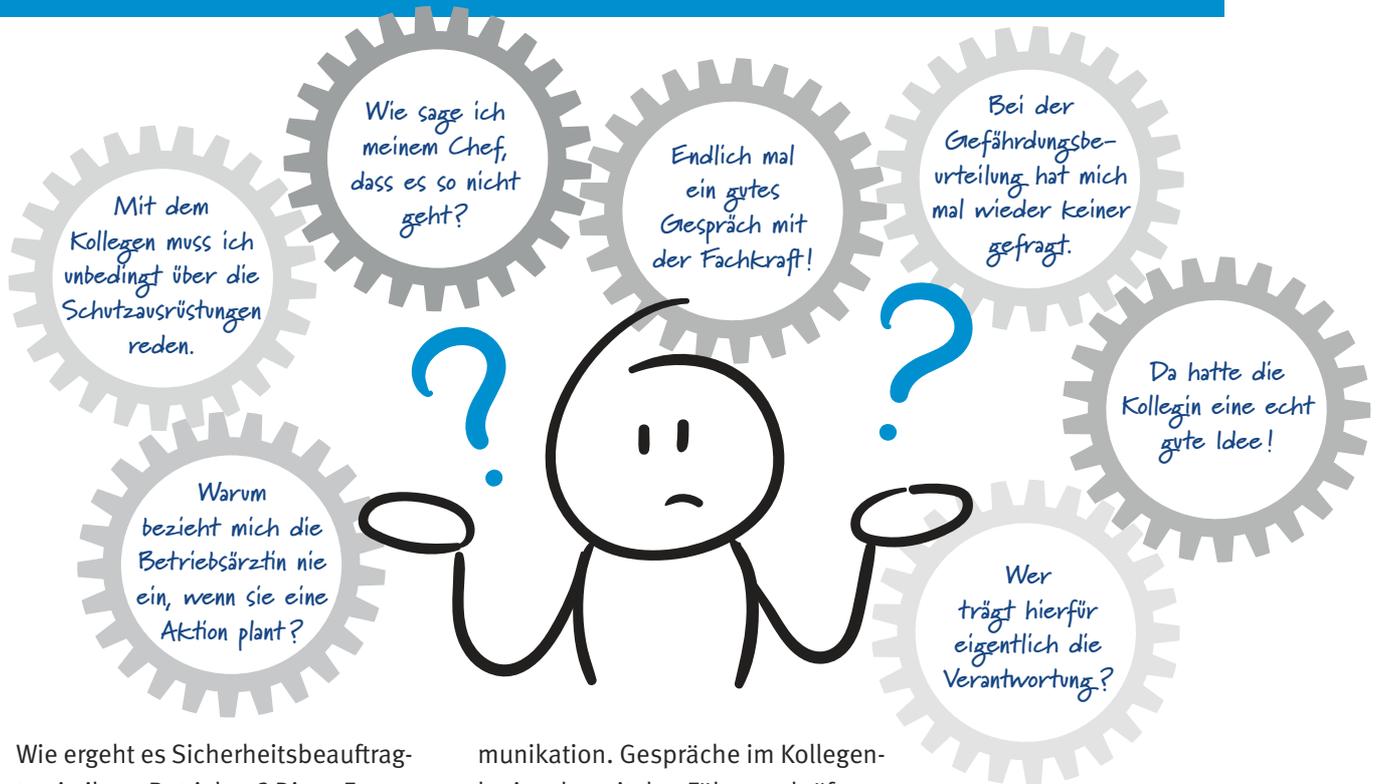
Ergänzend für solche handgeführten Geräte und Werkzeuge, die vornehmlich unter robusten Einsatzbedingungen wie Baustellen im Einsatz sind, gibt es seit Januar 2021 die BGI/GUV-I 600 als aktualisierte DGUV Information 203-005 „Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen“.

Beide Schriften können heruntergeladen werden unter

• <https://publikationen.dguv.de/>



Solche Gedanken machen sich Sicherheitsbeauftragte (SiBe) im Arbeitsalltag. Das zeigte eine aktuelle Befragung.



Wie ergeht es Sicherheitsbeauftragten in ihren Betrieben? Diese Frage interessiert die gesetzliche Unfallversicherung, weil sie die SiBe als wichtige Verbündete bei der betrieblichen Prävention bestmöglich unterstützen möchte. Mit einer Online-Befragung lud die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) im Frühjahr SiBe aller Branchen ein, ihre Erfahrungen zu schildern – SiBe-Report hatte darüber berichtet. Nun liegen erste Ergebnisse vor. Dabei zeigt sich, dass SiBe unabhängig von der Branche, in der sie tätig sind, ganz ähnliche Erfahrungen machen.

Erfolgsfaktor Kommunikation

So sind SiBe in ihrer eigenen Wahrnehmung zwar besonders wirksam, wenn es darum geht, sichere Verhaltensweisen bei ihren Kollegen und Kolleginnen zu etablieren. Da SiBe jedoch nicht weisungsbefugt sind, bleiben ihnen als wichtigste Mittel hierzu lediglich Motivation und Kom-

munikation. Gespräche im Kollegenkreis oder mit den Führungskräften sind also ein Schlüssel zum Erfolg. SiBe benötigen daher in ihrer Ausbildung entsprechende Schulung und Training.

So geht es weiter: Durch die Befragung und weiteren Untersuchungen des Sachgebiets Sicherheitsbeauftragte der DGUV konnten eine Reihe von Hemmnissen, aber auch eine Vielzahl an Beispielen guter Praxis identifiziert werden. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen werden die Ergebnisse der Befragung sowie der weiteren Untersuchungen analysieren und Maßnahmen zur Stärkung der Position der SiBe und deren Wirksamkeit im Betrieb daraus ableiten. Die SiBe selbst sollen hierbei so weit wie möglich eingebunden werden. Bei der Arbeitsschutz-Fachmesse A+A 2021 gibt der „Tag der Sicherheitsbeauftragten“ Gelegenheit, den Austausch fortzusetzen.

Das erschwert die Arbeit vieler SiBe:

- nicht immer optimale Einbindung in die Organisation von Sicherheit und Gesundheit
- zu wenig Zeit, um im betrieblichen Alltag ihre Aufgaben erfüllen zu können
- sehr häufig mangelnde Einbeziehung bei Betriebsbegehungen mit Ansprechpersonen der Unfallversicherung oder der staatlichen Aufsichtsbehörde
- nicht immer Zugang zur Fachkraft für Arbeitssicherheit oder zur Betriebsärztin bzw. zum Betriebsarzt
- kein Austausch wichtiger Informationen zu Problemen vor Ort

Im nächsten SiBe-Report werden die Ergebnisse und Maßnahmen ausführlicher vorgestellt.

Coronainfektion: meldepflichtiger Arbeitsunfall oder Berufskrankheit?

Bei einer Erkrankung an Covid-19 kann es sich um einen Arbeits- oder Schulunfall oder eine Berufskrankheit (BK) handeln. Sind Beschäftigte erkrankt und gibt es Anhaltspunkte dafür, dass sie sich bei der Arbeit infiziert haben, sollten sie ihren Arbeitgeber oder ihre Arbeitgeberin informieren.

Übrigens: Auch Versicherte können einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit formlos bei ihrer Unfallkasse anzeigen. Dies sollte dann geschehen, wenn sie Anlass haben anzunehmen, dass die Infektion bei der Arbeit geschehen ist, zum Beispiel bei einem engen Kontakt mit einer infizierten Person, und wenn der Arzt oder die Ärztin nicht nur eine Infektion mit dem Coronavirus, sondern auch die Erkrankung Covid-19 diagnostiziert hat.

Was aber, wenn die Infektion mit dem Coronavirus zunächst symptomlos oder milde verläuft? Wie auch sonst bei leichten Unfällen oder Erkrankungen gilt in diesem Fall die Empfehlung: Alle Tatsachen, die mit der Infektion zusammenhängen, sollten im Unternehmen oder der Einrichtung dokumentiert werden. Kommt es nach einiger Zeit doch noch zu einer schweren Erkrankung, helfen diese Daten der Unfallkasse bei ihren Ermittlungen. Eine spätere Meldung steht der Anerkennung als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nicht entgegen.

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich auch auf Schülerinnen und Schüler, Kinder in Tagesbetreuung und Studierende. Eine Erkrankung an Covid-19 kann für diese Versicherten als Schulunfall gewertet werden. Melde-

pflicht für die Einrichtung sowie die behandelnden Ärzte und Ärztinnen besteht hier, wenn eine ärztliche Behandlung eingeleitet wurde.

Erhält die Unfallkasse Meldung, klärt sie automatisch, ob es sich um einen Versicherungsfall handelt. Weitere Anträge müssen nicht gestellt werden. Kommt es zu einer hohen Zahl von Infektionen, sollte die Unfallkasse auch dann eingeschaltet werden, wenn alle Infektionen symptomlos verlaufen. Sie ermittelt dann, ob die Arbeitsbedingungen bei der Verbreitung des Virus möglicherweise eine Rolle gespielt haben und geben auf dieser Grundlage Hinweise, wie Betriebe und Einrichtungen weitere Infektionen verhüten können.

Weitere Informationen unter diesem Kurzlink:

• www.unfallkasse-berlin.de/corona

Tipp: Corona-Infektionen dokumentieren

Symptomlose Corona-Infektionen sind kein meldepflichtiger Versicherungsfall. Die gesetzliche Unfallversicherung empfiehlt jedoch eine Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen, z. B. im Meldeblock.

Weitere Informationen

• <https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/themenfelder/dokumentation-von-erste-hilfe-leistungen>

Meldeblöcke können bestellt werden unter

• broschueren@unfallkasse-berlin.de



Frischlucht fällig?



Mit der App „CO₂-Timer“ lässt sich die CO₂-Konzentration in Räumen berechnen. Der Rechner hilft auch dabei, die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung eines Raumes zu bestimmen. Danach kann die errechnete Zeit als Timer gesetzt werden, um an die nächste Lüftung erinnert zu werden.

Die App „CO₂-Timer“ ist auch ein geeignetes Hilfsmittel, um durch rechtzeitiges Lüften das Risiko einer Übertragung von luftgetragenen Krankheitskeimen wie Viren oder Bakterien zu verringern. Als Empfehlung gilt dabei eine CO₂-Konzentration von 800 parts per million (ppm) für den Lüftungszeitpunkt, der in der App als Infektionsschutzzielwert angegeben

wird. Die App wurde vom Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung entwickelt und kann beispielsweise für Büros, Besprechungs-, Seminar- und Unterrichtsräume eingesetzt werden.

Die App steht kostenlos zur Verfügung – so geht es:

- Scannen Sie den QR-Code, um zur App „CO₂-Timer“ bei Google Play (für Android-Geräte) oder im App Store (für iOS) zu gelangen.



- Folgen Sie den Links im Kasten „Download“ auf dieser Seite.
- Geben Sie bei Google Play (für Android-Geräte) oder im App Store (für iOS) das Stichwort „CO₂-Timer“ bei der Suche ein.

SiBe-Report als App

Kostenfreie App: Der SiBe-Report der Unfallkasse Berlin ist erhältlich für Android und iOS.

- www.unfallkasse-berlin.de/sibe-report-app



Licht bringt Sicherheit

Licht am Arbeitsplatz muss unterschiedliche Anforderungen erfüllen. So lassen sich in Hallen, Fluren und auf Verkehrswegen Gefahren oder Stolperstellen schneller erkennen, wenn diese gut ausgeleuchtet sind.

Bei kniffligen Arbeiten hingegen wird gutes Licht gebraucht, um Details gut zu erkennen und nicht zu schnell zu ermüden. Tatsächlich beeinflusst Licht auch die Produktion von Hor-

monen im Körper – und wirkt sich damit auf die Leistungsfähigkeit aus. Es lohnt sich also, die Platzierung und Beleuchtungsart im eigenen Betrieb auf den Prüfstand zu stellen.

Die DGUV Information 215-210 „Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten“ enthält weitere Informationen zum Thema.

• <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2970>



Haus der Zukunft

Unter dem Motto „Selbstbestimmt leben, lernen, pflegen“ eröffnete Mitte des Jahres 2021 das „Haus der Zukunft am ukb“ des BG Klinikums Unfallkrankenhaus Berlin.

Das Haus vereint das klinikeigene Zentrum für Notfalltraining, das Smart Living & Health Center und ei-

nen Pflegestützpunkt in Trägerschaft des Landes Berlin und der AOK Nordost unter einem Dach. Die Einrichtung bündelt Innovationen in der medizinischen Ausbildung und Versorgung. Es zeigt zudem, wie Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben in ihrem Zuhause führen können.

„Mit dem Gemeinschaftswerk ‚Haus der Zukunft am ukb‘ haben das Land Berlin, der Stadtbezirk, die gesetzliche Krankenversicherung und Unfallversicherung sowie die BG Kliniken und das ukb ein starkes Zeichen gesetzt“, resümiert Prof. Axel Ekkernkamp, Ärztlicher Direktor und Geschäftsführer vom ukb.



Bildquelle: ukb

Berufskrankheit Arthrose oder Krebs?

Die Liste der Berufskrankheiten wurde ergänzt um Hüftgelenksarthrose durch Heben und Tragen schwerer Lasten sowie um Lungenkrebs durch Passivrauchen.

Die Hüftgelenksarthrose kann anerkannt werden, wenn

- das Krankheitsbild die Diagnose „Koxarthrose“ im Sinne der wissenschaftlichen Begründung erfüllt,
- die erkrankte Person während ihres Arbeitslebens mindestens zehnmal pro Tag Lasten mit einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm gehoben oder getragen hat und
- das Gesamtgewicht der im Arbeitsleben gehobenen oder getragenen Last mindestens 9.500 Tonnen beträgt.

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2021

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Unfallkasse Berlin

Verantwortlich: Wolfgang Atzler

Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden; Kirsten Wasmuth, Leiterin Kommunikation, Tel. 0307624-1130

Redaktionsbeirat: Dagmar Elsholz, Abteilungsleiterin Prävention

Anschrift: Unfallkasse Berlin, Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin, Tel. 030 7624-0, Fax 030 7624-1109,

• www.unfallkasse-berlin.de

Bildnachweis: DGUV/AdobeStock

Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

• SiBe@unfallkasse-berlin.de

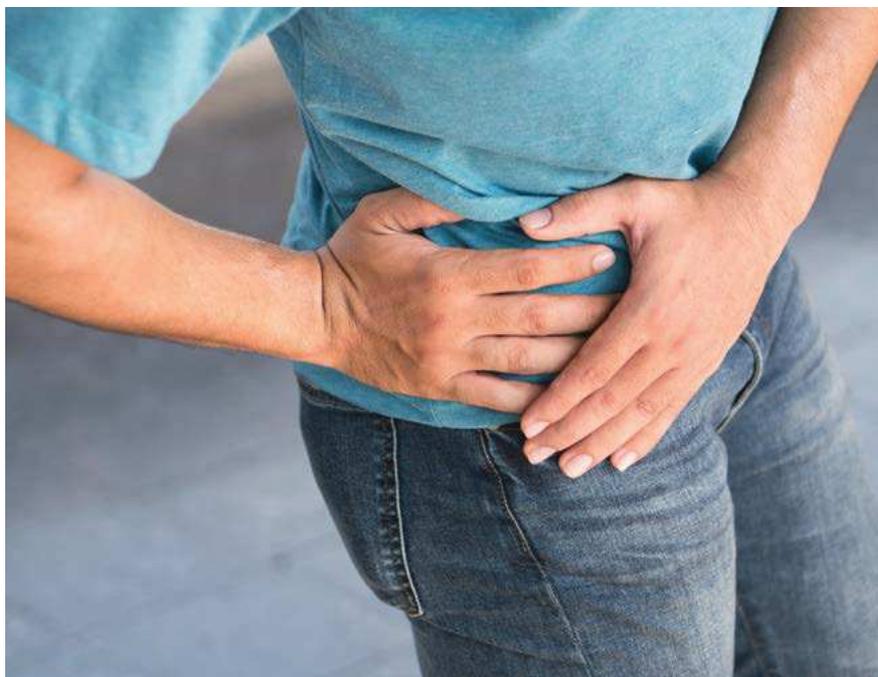


Foto: Shong/AdobeStock

Lungenkrebs durch Passivrauch kann anerkannt werden, wenn

- das Krankheitsbild die Diagnose „Lungenkrebs“ erfüllt,
- die erkrankte Person am Arbeitsplatz viele Jahre intensiv Passivrauch ausgesetzt war (z. B. durch die Arbeit in einer Gastwirtschaft oder Diskothek) und
- die erkrankte Person selbst nie oder maximal bis zu 400 Zigarettenäquivalente aktiv geraucht hat. Dabei werden etwa Zigarren, Zigarrillos und andere Tabakprodukte entsprechend ihrer Zusammensetzung umgerechnet und Zigaretten gleichgestellt.

Als Berufskrankheiten kommen Erkrankungen infrage, die aufgrund besonderer Einwirkungen bei der Arbeit verursacht sind. Entscheidend für die Anerkennung ist, dass Personen einer Gefährdung berufsbedingt in ei-

nem erheblich höherem Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sein. Zusätzlich muss im Einzelfall die Krankheit wesentlich durch die schädigende Einwirkung bei der Arbeit verursacht sein.

Liegt eine Berufskrankheit vor, besteht das vorrangige Ziel darin, mit allen geeigneten Mitteln die Folgen zu mildern und eine Verschlimmerung zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, erbringt die gesetzliche Unfallversicherung weitreichende Leistungen, die von der medizinischen Versorgung bis hin zu beruflichen Maßnahmen reichen können. Verbleiben trotz qualifizierter Rehabilitation schwerwiegende körperliche Beeinträchtigungen, erhalten Versicherte eine Rente.

Weitere Informationen

- <https://www.dguv.de/de/versicherung/berufskrankheiten>